

Satzung

der Stadt Freising über die Herstellung und Bereithaltung von
Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzordnung - FAbs)

vom 18.09.1995

Die Stadt Freising erläßt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.1994 (GVBl. S. 761), Art. 98 Abs. 2 Nr. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 18. April 1994 (GVBl. S. 251) folgende Satzung.

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplätzen) im gesamten Stadtgebiet, soweit nicht in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen andere Regelungen festgesetzt sind.

§ 2

Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen

(1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, die in der "Richtzahlenliste für Fahrradabstellplätze" als Anlage zur Satzung aufgeführt sind, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe, sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten. Die Anlage "Richtzahlenliste für Fahrradabstellplätze" ist Bestandteil der Satzung.

(2) Bei Änderungen von baulichen Anlagen oder ihrer Nutzung, die in den "Richtzahlen für Fahrradabstellplätze" aufgeführt sind, sind Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen und bereitzuhalten, daß die Fahrradabstellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können.

(3) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen.

(4) Fahrradabstellplätze sind solange bereitzuhalten, als sie zum Abstellen der Fahrräder der ständigen Benutzer und Besucher der Bauvorhaben benötigt werden; sie dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.

§ 3

Anzahl der Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der "Richtzahlenliste für Fahrradabstellplätze". Sie ist jeweils durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei Bauvorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen Abstellplatzzahlen zu addieren. Für Bauvorhaben, die in der Liste nicht erfaßt sind, ist die Anzahl sinngemäß zu ermitteln.

(2) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles ein höherer Abstellbedarf zu erwarten ist.

§ 4

Lage, Größe und Ausstattung der Fahrradabstellplätze

(1) Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen gut zugänglich und verkehrssicher erreichbar sein; sie sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches des Vorhabens angeordnet werden.

(2) Die Abstellfläche eines Fahrradabstellplatzes muß mindestens 1,90 m x 0,80 m aufweisen. Bei geeigneter Fahrradständerkonstruktion kann im Wege der Ausnahme von diesen Maßen abgewichen werden.

Jeder Abstellplatz muß direkt zugänglich sein, wobei eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein muß.

(3) Fahrradabstellplätze, die frei zugänglich sind, sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein einfaches und diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. Dies gilt nicht für Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser.

Für Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten sind umschlossene, absperrbare Räume zum Einstellen der Fahrräder in ausreichender Größe herzustellen und bereitzuhalten. 20 % der für Wohngebäude erforderlichen Abstellplätze sind als oberirdische, allgemein zugängliche Abstellplätze anzulegen. Diese sind, von der öffentlichen Verkehrsfläche als solche erkennbar, in der Nähe des Hauseinganges herzustellen.

Eine ausreichende Beleuchtung ist vorzusehen.

Soweit die Fahrradabstellplätze in Kellern oder Tiefgaragen nachgewiesen werden, muß entweder eine ausreichend dimensionierte befahrbare Rampe oder eine Treppe mit seitlicher Rampe von mindestens 1,25 m Breite und einer Neigung von max. 50 % vorhanden sein. Am unteren Ende der Rampe ist ein ausreichend dimensionierter ca. 2,0 m langer, waagrechter, überdachter Vorplatz anzuordnen.

(4) Abstellanlagen sind so anzuordnen, zu errichten und zu unterhalten, daß sie einwandfrei gestaltet und ihrem Zweck entsprechend ohne Mißstände benutzbar sind.

Oberirdische Fahrradabstellplätze sollen nach Möglichkeit überdacht hergestellt werden.

Im Vorgartenbereich dürfen Fahrradabstellplätze nur angelegt werden, wenn für die Fahrradabstellplätze zusammen mit den Zugangsbereichen, Zufahrten, Mülltonnenanlagen, Kfz-Stellplätzen, nicht mehr als die Hälfte der Vorgartenlänge beansprucht wird.

(5) Die Grundfläche von Abstellanlagen im Freien sind geringstmöglich zu versiegeln; es sollen ökologisch verträgliche Befestigungsarten gewählt werden.

§ 5

Abweichungen

Für die Erteilung von Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung gilt Art. 77 Abs. 2 BayBO.

§ 6

Übergangsregelung

Diese Satzung ist nicht auf bauaufsichtliche Verfahren anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten eingeleitet worden sind.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freising, den 18.09.1995

Stadt Freising


Dieter Thalhammer
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung der Stadt Freising über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung FAbS):

Richtzahlen für Fahrradabstellplätze

<u>Nr.</u>	<u>Bauvorhaben</u>	<u>Zahl der Abstellplätze (AP1)</u>	
1	<u>Wohngebäude und Wohnheime</u> (ausgenommen sind Ein- bzw. Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser)		
1.1.	Einraumwohnungen	1 AP1/	Wohnung
1.2.	sonstige Wohnungen - bis 70 qm Wohnfläche - über 70 qm Wohnfläche	2 AP1/ 3 AP1/	Wohnung Wohnung
1.3.	Altenwohnungen	1 AP1/	5 Wohnungen
1.4.	Altenwohnheim/Altenheim	1 AP1/	20 Betten
1.5.	Kinder- und Jugendheime	1 AP1/	2 Betten
1.6.	Schwesternwohnheim	1 AP1/	2 Betten
1.7.	Studentenwohnheim	1 AP1/	2 Betten
1.8.	Arbeiterwohnheim	1 AP1/	2 Betten
2	<u>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen</u>		
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 AP1/	60 qm Hauptnutzfläche
2.2.	Büroräume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume etc.)	1 AP1/	25 qm Hauptnutzfläche

3 Verkaufsstätten

- 3.1. Läden, Waren- und Geschäftshäuser 1 AP1/ 40 qm Verkaufsfläche
jedoch mind. 1 AP1
- 3.2. Einkaufszentren, SB-Warenhäuser, Verbrauchermärkte 1 AP1/ 35 qm Verkaufsfläche

4 Versammlungsstätten
(keine Sportstätten)

- 4.1. Versammlungsstätten (Kino, Theater, Vortragsäle etc.) 1 AP1/ 10 Sitzplätze
- 4.2. Kirchen 1 AP1/ 20 Sitzplätze

5 Sportstätten

- 5.1. Sportplätze
- ohne Besucherplätze 1 AP1/ 250 qm Sportfläche
- mit Besucherplätzen + 1 AP1/ 15 Besucherplätzen
- 5.2. Spiel- und Sporthallen
- ohne Besucherplätze 1 AP1/ 50 qm Hallenfläche
- mit Besucherplätzen + 1 AP1/ 5 Besucherplätzen
- 5.3. Frei- und Freiluftbäder 1 AP1/ 250 qm Grundstücksfläche
- 5.4. Hallenbäder
- ohne Besucherplätze 1 AP1/ 10 Kleiderablagen
- mit Besucherplätzen + 1 AP1/ 15 Besucherplätzen
- 5.5. Tennisplätze
- ohne Besucherplätze 2 AP1/ Spielfeld
- mit Besucherplätzen + 1 AP1/ 6 Besucherplätzen
- 5.6. Minigolfplätze 6 AP1/ Anlage
- 5.7. Kegel- und Bowlingbahnen 4 AP1/ Bahn

6 Schank- und Speisewirtschaften sowie Beherbergungsstätten

- 6.1. Gaststätten 1 AP1/ 15 qm Nettogasträum
+ 1 AP1/ 10 qm Freischankfläche

6.2.	Biergärten	1 AP1/	20 qm Freischank- fläche
6.3.	Hotels	1 AP1/	30 Betten + Zu- schlag Restaurationsbe- trieb nach 6.1. oder 6.2
6.4.	Jugendherbergen	1 AP1/	4 Betten
7	<u>Vergnügungsstätten</u>		
7.1.	Spielhallen	1 AP1/	20 qm Nettonutz- fläche
7.2.	sonstige Vergnügungsstätten	1 AP1/	20 qm Nettonutz- fläche
8	<u>Krankenanstalten</u>		
8.1.	Krankenanstalten allgemein	1 AP1/	20 Betten
8.2.	Pflegeheime	1 AP1/	25 Betten
9	<u>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</u>		
9.1.	Grund- und Sondervolks- schulen, Hauptschulen	10 AP1/	Klasse
9.2.	Weiterführende Schulen	10 AP1/	Klasse
9.3.	Berufs- und Berufsfachschulen	1 AP1/	5 Schüler
9.4.	Hochschulen	1 AP1/	5 Studenten
9.5.	Kindergärten, Kindertages- stätten und dergl.	2 AP1/	Gruppe
9.6.	Jugendfreizeitheime	1 AP1/	20 qm Netto- nutzfläche

10 Gewerbliche Anlage

10.1.	Handwerks- und Gewerbebetriebe	1 AP1/	5 Beschäftigte oder
		1 AP1/	120 qm Netto-nutzfläche
10.2.	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 AP1/	3 Beschäftigte oder
		1 AP1/	200 qm Netto-nutzfläche

11 Verschiedenes

11.1.	Friedhöfe	1 AP1/	1500 qm Grundfläche jedoch mindestens 5 Stellplätze
11.2.	Kleingartenanlagen	1 AP1/	2 Kleingärten